

**DE**

**ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR ERSATZWARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN IN DER  
GEMEINSCHAFT**

**GEMEINSCHAFTSLEITLINIEN**

Rechtliche Tragweite

- Artikel 115 ZK-DVO mit Bezug auf andere unilaterale Vereinbarungen der Gemeinschaft als das Allgemeine Präferenzsystem<sup>1</sup>;
- Artikel 20 (und ähnliche Bestimmungen) der Ursprungsprotokolle der von der Gemeinschaft geschlossenen Freihandelsabkommen<sup>2</sup>;
- Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei<sup>3</sup>;
- Artikel 18 des ÜLG-Beschlusses<sup>4</sup>;
- Artikel 18 der Marktzugangsregelung<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

<sup>2</sup> Siehe z. B. Artikel 20 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (ABl. L 45 vom 15.2.2006).

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (2006/646/EG), ABl. L 265 vom 26.9.2006 - Berichtigung ABl. L 267 vom 27.9.2006.

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (2001/822/EG), ABl. L 314 vom 30.11.2001.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007).

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und haben erläuternden Charakter. Sie dienen als Instrument zur Erleichterung der einheitlichen Anwendung der vorgenannten Rechtsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten.

Diese Leitlinien behandeln nicht die Frage der Ersatzursprungszeugnisse nach Formblatt A im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems, weil die in diesem Rahmen<sup>6</sup> geltenden Vorschriften vollständig und leicht verständlich sind.

### Leitlinien

Bei der Ausstellung der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR 1, EUR-MED oder A.TR sorgen die EG-Mitgliedstaaten für die Erfüllung der folgenden Auflagen:

1. Die Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen enthalten die folgenden Bemerkungen in englischer Sprache:

- in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED:

„REPLACEMENT CERTIFICATE (Original EUR.1 oder EUR-MED No. [laufende Nummer + Datum der Ausstellung der Originalbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED + sofern zutreffend, die Angabe, dass es sich bei der ursprünglichen EUR.1 oder EUR-MED um ein Duplikat handelt<sup>7</sup> oder ob sie nachträglich ausgestellt wurde<sup>8</sup>] oder original invoice declaration (oder invoice declaration EUR-MED) No. [Nummer der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments + Datum der Ausfertigung])". Enthält das Original der Erklärung auf der Rechnung (oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) kein Ausfertigungsdatum, so wird das Datum auf dem Handelsdokument, auf dem die Erklärung enthalten ist, als Bezugsdatum verwendet;

und

- in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR:

„REPLACEMENT CERTIFICATE (Original A.TR No ..... of ..... [laufende Nummer + Ausstellungsdatum + sofern zutreffend, die Angabe, dass es sich bei der ursprünglichen A.TR um ein Duplikat handelt<sup>9</sup> oder ob sie nachträglich ausgestellt wurde])”.

---

<sup>6</sup> Artikel 87 ZK-DVO.

<sup>7</sup> Wird eine oder werden mehrere Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) ausgestellt, um ein Duplikat einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED zu ersetzen, ist das Ausstellungsdatum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED, für die das Duplikat ausgestellt worden ist, in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) einzutragen.

<sup>8</sup> Wird eine oder werden mehrere Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) ausgestellt, um eine gemäß Artikel 18 (2) der Ursprungsprotokolle nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED zu ersetzen (z. B. Artikel 18 (2) des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ und über die „Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ (ABl. Nr. L 45 vom 15.2.2006), ist das Ausstellungsdatum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) einzutragen.

<sup>9</sup> Wird eine oder werden mehrere Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) ausgestellt, um ein Duplikat einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR zu ersetzen, ist das Ausstellungsdatum des Originals der

2. Der Name des Versenders (der Erzeugnisse) wird in Feld 1 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung angegeben.
3. Das auf der Originalbescheinigung (oder sofern zutreffend, auf dem Original der Erklärung auf der Rechnung) angegebene Gemeinschaftspräferenzabkommen wird in Feld 2 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder EUR-MED angegeben.
4. Der Name des Endempfängers wird in Feld 3 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung angegeben.
5. Das Land, die Ländergruppe oder das Gebiet, die als Ursprung der Erzeugnisse gelten, sind in Feld 4 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED angegeben. Das Ausfuhrland wird in Feld 5 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR angegeben.
6. Der Bestimmungsmittgliedstaat oder die Bestimmungszollstelle (falls die Bestimmung innerhalb eines Mitgliedstaates geändert wird) der Erzeugnisse, die von Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfasst sind, wird in Feld 5 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 6 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR angegeben.
7. Unbeschadet des Absatzes 1 sind eingetragene Bemerkungen in Feld 7 der Originalbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder, sofern zutreffend, vergleichbare Eintragungen auf dem Original der Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED in Feld 7 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED zu übertragen. In Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR enthaltene Bemerkungen werden in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR übertragen. Alle Bemerkungen, die in Übereinstimmung mit diesem Absatz übertragen werden, müssen sich auf die Erzeugnisse beziehen, die von den Ersatzbescheinigungen abgedeckt werden sollen.
8. Alle Detailangaben zu den von den Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfassten Waren, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen oder von einer Zollstelle zu einer anderen (innerhalb des Zollgebiets eines Mitgliedstaates) befördert werden sollen, werden in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 10 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR eingetragen.
9. Das Rohgewicht (oder eine andere handelsübliche Maßeinheit) der von den Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen erfassten Erzeugnisse, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen oder von einer Zollstelle zu einer anderen (auf dem Zollgebiet eines Mitgliedstaates) befördert werden sollen, wird in Feld 9 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 11 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung A.TR eingetragen.
10. Hinweise auf die Rechnung des Versenders (des Absenders der Erzeugnisse) sind in Feld 10 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED enthalten.

---

Warenverkehrsbescheinigung A.TR, für die das Duplikat ausgestellt worden ist, in Feld 8 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung(en) einzutragen.

11. Die ausstellenden Zollbehörden erteilen ihren Sichtvermerk in Feld 11 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder in Feld 12 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR.

12. Feld 12 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder Feld 13 der Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen A.TR sind von dem Versender (der Erzeugnisse) auszufüllen und zu unterzeichnen.

13. Die ausstellende Zollstelle sollte auf der Originalbescheinigung (oder gegebenenfalls in der Erklärung auf der Originalrechnung) das Gewicht, die Anzahl und die Art der beförderten Erzeugnisse angeben und darauf die laufenden Nummern der jeweiligen Ersatzwarenbescheinigung oder -bescheinigungen angeben. Sie bewahrt die Originalbescheinigungen (oder gegebenenfalls die Erklärung auf der Originalrechnung) mindestens drei Jahre lang auf.

14. Eine Fotokopie der Originalbescheinigung (oder gegebenenfalls der Erklärung auf der Originalrechnung) kann der Ersatzwarenverkehrsbescheinigung als Anlage beigelegt werden.